

Bund der  
Strafvollzugsbediensteten  
Deutschlands (BSBD)

Fachzeitschrift  
für die Bediensteten des  
Justizvollzugs

# DER VOLLZUGS- DIENST

**Anton Bachl:**

**Einkommens-  
verbesserungen  
sind überfällig**

**Lesen Sie im Facheil:**

**Zur Erinnerung . . .  
Strafvollzug in  
der Vergangenheit**

**2**

April 2007



## Der Kommentar von Wilhelm Bokermann



Gewaltexzesse wie in Siegburg sind in jeder bundesdeutschen Jugendanstalt möglich

# NRW-Strafvollzugspolitik mit Strategiefehlern?

**D**er grausame, brutale Häftlingsmord, der sich am 12. November 2006 in der JVA Siegburg ereignete, hat – zu Recht – „viel Staub aufgewirbelt“. Echte Betroffenheit herrschte insbesondere bei den Bediensteten der Siegburger Vollzugsanstalt, nicht minder aber auch bei der gerade ein Jahr im Amt befindlichen CDU-Justizministerin des Landes. Bei der oppositionellen SPD-Landtagsfraktion war hingegen eher eine außerordentliche Bereitschaft zum politischen Scharmützel auszumachen. Das eher schleppend anlaufende Krisenmanagement des Ministeriums löste bei der Opposition „Jagdfieber“ aus, das zeitweise fast schon pathologisch anmutende Züge annahm. Mit Schuldzuweisungen wurde geschachert wie auf einem orientalischen Basar. Und was geschah sonst noch?

Der Leiter der JVA Siegburg – später auch dessen Vertreter – wurden abgelöst. Waren sie die ersten „Bauernopfer“? Schlimmer waren bzw. sind jedoch immer noch jene vier Männer des allgemeinen Vollzugsdienstes dran, die sich seit Monaten staatsanwaltschaftlichen sowie dienstrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt sehen. Im ersten Falle scheint sich eine Lösung abzuzeichnen. Wie aus gewöhnlich gut unterrichteten Kreisen verlautet, wird die Staatsanwaltschaft Bonn die insoweit eingeleiteten Ermittlungsverfahren einstellen. Gleichwohl ist die persönliche Belastung für die vier Betroffenen enorm, auch wenn sie von der Solidarität aller Kolleginnen und Kollegen getragen werden.

Aber auch die erst kurze Zeit im Amt befindliche Justizministerin drohte in den Strudel der Ereignisse zu geraten. So forderte die rot-grüne parlamentarische Opposition mit Nachdruck ihren „Kopf“ – sprich Rücktritt. Dank der Unterstützung vieler ging dieser Kelch noch einmal an ihr vorüber.

Allerdings half ihr hierbei nicht zuletzt ihre eigene Weitsicht. Immerhin hatte sie den „Kriminologischen Dienst“ ihres Hauses bereits zu Beginn des Jahres 2006 beauftragt, die „Gewalt unter Gefangenen“ wissenschaftlich zu untersuchen. Auf diesen immerhin nahe liegenden Gedanken waren ihre sozialdemokratischen Vorgänger seinerzeit nicht gekommen.

### Kriminologischer Dienst NRW: Gewalt hat Ursachen außerhalb des Vollzuges

Mit der noch druckfrischen Studie „in der Hand“ konnte sie belegen, dass die außerhalb des Vollzuges zunehmend festzustellende jugendtypische Gewaltbereitschaft, die allzu oft vor nichts zurückschreckt, zwischenzeitlich auch in die Einrichtungen des Jugendvollzuges vorgedrungen ist. Diese für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendvollzug allerdings nicht gerade neue Erkenntnis überraschte die Politik offenbar schon. Nun, die Justizministerin war von dem Ereignis in Siegburg zeitlich „überrollt“ worden und hatte keine Chance mehr gehabt, auf diese Erkenntnisse wie auch immer zu reagieren. Dass der **BSBD** wiederholt auf die Gewalt unter Jugendlichen, deren gesellschaftliche Ursachen sowie den Einzug dieses Phänomens in den Jugendstrafvollzug hingewiesen hat, sei nur am Rande erwähnt. Die seinerzeitigen politischen Verantwortungsträger hatten ihre Ohren auch hier offenbar „auf Durchzug“ gestellt. Anscheinend wurde die Gewalt in den Anstalten nicht für wert befunden, wirksame Strategien zu ihrer Eindämmung und Bewältigung zu entwickeln.

### Hektische Betriebsamkeit ja, aber Lösungsansätze bleiben Mangelware

Wie kaum anders zu erwarten, setzte auf den Ebenen des Justizministeriums sogleich nach dem Häftlingsmord hektische Betriebsamkeit ein. So wurde die Belegung von Haftträumen im Jugendvollzug mit mehr als 2 Gefangenen strikt untersagt. Dass zumindest die geschlossenen Jugendanstalten erheblich überbelegt waren, spielte dabei offenbar keine Rolle. Die ohnehin angespannte Belegungssituation erfuhr künstlich eine weitere



Ein Gewaltexzess wie in Siegburg kann sich in jeder bundesdeutschen Jugendanstalt ereignen. Das Problem sind nicht so sehr die vollzuglichen Verhältnisse, es besteht vielmehr im Gewaltpotential der untergebrachten Klientel.

Verschärfung. Es wurden Verträglichkeitsprüfungen für all jene Gefangenen eingeführt, die gemeinschaftlich untergebracht werden sollen. Dabei wird die Latte der Prüfungsintensität relativ hoch gelegt. Noch sind die Mitarbeiter des Vollzuges bemüht, bei den Prüfungen die beschränkten Haftplatzkapazitäten zu berücksichtigen. Sollte sich die subjektive Einschätzung Bahn brechen, dass es bei den Prüfungen eher um Risikovermeidung oder -verlagerung geht, könnte das Ergebnis vielleicht allzu oft „nicht gemeinschaftsfähig“ lauten. Eine solche Entwicklung würde den Jugendvollzug vor schier unlösbare Belegungsprobleme stellen. Natürlich haben die jungen Gefangenen diese Schwäche im System schnell durchschaut und versuchen gelegentlich, sich die Verunsicherung der Anstaltsbediensteten zu Nutze zu machen.

Dienstbesprechungen mit Vertretern des Justizministeriums glichen zuletzt eher einem Befehlsempfang, als einer Hilfestellung zur Lösung der anstehenden Probleme, die nur dann sachgerecht bewältigt werden können, wenn alle an einem Strang ziehen. **Reine Absicherungsstrategien, die im Wesentlichen das Ziel verfolgen, das Risiko auf die Beschäftigten vor Ort zu verlagern, werden sich dabei nicht als Königsweg erweisen.**

Das Landesjustizvollzugsamt wurde im Rahmen des Krisenmanagements kaum wahrgenommen. Die Ursachen für diese (selbst verordnete?) Zurückhaltung sind dem interessierten Beobachter dabei nicht so richtig klar geworden. Wie dem auch sei: Das Krisenmanagement verfolgt(e) strikt das Ziel: Siegburg darf sich nicht wiederholen, koste es, was es wolle. Diese Form von Einleisigkeit im Denken und Handeln wird sich spätestens dann als Sackgasse mit weit reichenden politischen Konsequenzen erweisen, wenn eintreten sollte, was man um jeden Preis verhindern möchte. Erinnert sei nur an die Misshandlung



eines jungen Gefangenen in der JVA Schleswig im Februar dieses Jahres.

### „Werthebach-Kommission“

Etwas Gutes haben die sich überstürzenden Ereignisse allerdings auch gehabt, nämlich die Berufung der so genannten „Werthebach-Kommission“. Die Kommission erhielt den Auftrag, durch intensive Besichtigungen der Vollzugseinrichtungen – zunächst der Jugendanstalten – Empfehlungen zur Gewaltprävention zu entwickeln. Das Ergebnis dieser Kommission wird der Justizministerin hoffentlich jene Fakten an die Hand geben, die sie im Politikgeschäft benötigt, um den nur zu berechtigten Forderungen aller Vollzugspraktiker nach Verbesserung insbesondere der personellen Ausstattung der Vollzugseinrichtungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Unter dem Druck des Siegburger Häftlingsmordes hat das Kabinett für dieses Haushaltsjahr zwar erste Verbesserungen, sprich die Rücknahme von kw-Vermerken, beschlossen. Jedoch reichen diese und jene für das Haushaltsjahr 2008 zugesicherten personellen Maßnahmen bei weitem nicht aus, den Strafvollzug in die Lage zu versetzen, sowohl den Erziehungsauftrag im Jugendvollzug als auch die Wiedereingliederungsbemühungen im Erwachsenenvollzug in vollem Umfang effizient realisieren zu können. Schließlich darf nicht übersehen werden, dass das zunehmende Gewaltpotential, das seit Jahren im Jugendvollzug zu beobachten ist, in absehbarer Zeit auch den Erwachsenenvollzug – wenn auch in abgeschwächter Form – erreichen wird. Um dieser drohenden Entwicklung auch nur im Ansatz erfolgreich begegnen zu können, müssen bereits jetzt die Weichen für die Erarbeitung einer Verhinderungsstrategie richtig gestellt werden. Dass hierfür die erforderlichen politische Entscheidungen getroffen werden, ist bislang noch nicht erkennbar. Es wäre geradezu tragisch, wenn sich weitere Gewalttaten wie in Siegburg ereignen müssten, bevor die Politik erkennt, dass die körperliche Unversehrtheit der Inhaftierten mit dem zur Verfügung stehenden sächlichen und personellen Instrumentarium, auf Dauer nicht sicherzustellen ist.

### Politik findet bislang keine schlüssige Antwort

Auf eines haben Beobachter der Szenerie im Übrigen bislang vergeblich gewartet, nämlich auf ein klärendes Wort der politischen Verantwortungsträger zur Bewältigung, wenigstens aber zur Reduzierung des Gewaltpotentials der Jugendlichen und Heranwachsenden in unserer Gesellschaft.

Wenn die Gesellschaft oder deren Repräsentanten keine adäquate Antwort auf dieses Phänomen zu geben vermögen, wie soll dann der Strafvollzug mit dieser Entwicklung allein fertig werden? Machen wir uns nichts vor, die Gewalttat von **Siegburg ist**



Die Strategie der Politik zur Erklärung des Siegburger Häftlingsmordes sollte das Ereignis nicht zu einem bedauerlichen Ausnahmefall stilisieren.



**Der Foltermord in der JVA Siegburg hat endlich für Bewegung gesorgt. Es bleibt zu hoffen, dass die Politik die Zeichen der Zeit erkannt hat und die Rahmenbedingungen des Vollzuges nachhaltig verbessert.**

ist jetzt gefordert, um die Öffentlichkeit sachgerecht zu informieren. „Trockenübungen in Sachen Selbstdarstellung“ sind hingegen weniger gefragt, da sie dem Anlass nicht angemessen sind und keinen vernünftigen Beitrag zur Bewältigung der gegenwärtigen Probleme zu leisten vermögen.

### Untersuchungsausschuss als „politisches Vehikel“

Zwischenzeitlich hat die parlamentarische Opposition die Bildung eines Untersuchungsausschusses durchgesetzt, der sich mit den Vorkommnissen in Siegburg und der politischen Verantwortung der Justizministerin befassen soll. Insider gehen allerdings davon aus, dass sich dieses „politische Vehikel“ eher als ein „Rohrkrepierer“ für die Antragsteller erweisen könnte, zumal es SPD-Justizminister waren, die über Jahrzehnte hinweg für die zum Teil Besorgnis erregenden personellen und sonstigen Entwicklungen im Strafvollzug verantwortlich gezeichnet haben.

### Nichts begriffen?

Zurück bleibt in der JVA Siegburg eine zumindest teilweise verunsicherte – auch verbitterte – Gemeinschaft von Vollzugsbediensteten. Sie durfte aus den Medien erfahren, dass es dort in absehbarer Zeit keinen Jugendvollzug mehr geben wird. Ihre über Jahrzehnte hinweg ausgezeichnete und vielfach gelobte Arbeit im und für den Jugendstrafvollzug wurde mit einer Handbewegung vom Tisch gefegt. Mit dieser Vorgehensweise wird weder Vertrauen in die Führungsqualität des Ministeriums erzeugt noch lässt sich das tragische Ereignis schneller vergessen machen.

Man scheint im Justizministerium noch immer nicht verstanden bzw. begriffen zu haben, dass sich Siegburg überall und jeden Tag wiederholen kann, wenn es den politischen Verantwortungsträgern nicht endlich gelingt, eine wirksame Strategie zur Bekämpfung der Ursachen der Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen und Heranwachsenden zu entwickeln.

Dabei sind der Gewaltstudie des „Kriminologischen Dienstes NRW“ zufolge vorrangig die Gewalt auslösenden Migrationsprobleme in den Blick zu nehmen. **Vor allen Dingen aber ist die Bekämpfung der Gewaltbereitschaft eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht vorrangig auf den Jugendvollzug abgeschoben werden darf.**

beileibe **kein Einzelfall**, lediglich ihr Ausgang war tragisch. Der Tod eines Gefangenen machte den Siegburger Gewaltexzess so einmalig, dass die Medienlandschaft sich begierig auf ihn stürzte. Der Strafvollzug, der sich vermehrt in die Rolle eines „gesellschaftlichen Reparaturbetriebes“ gedrängt sieht, wird Vorkommnisse wie in Siegburg – selbst bei verbesserter Personalausstattung – nicht gänzlich verhindern können. Die Aufklärungsarbeit des Justizministeriums sollte hier ansetzen und diese Erkenntnis in den Fokus der Öffentlichkeitsarbeit nehmen. Die sachliche Darstellung der vollzuglichen Rahmenbedingungen

## Bundesverwaltungsgericht bestätigt Mitbestimmung bei „Ein-Euro-Jobs“

**D**as Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 21. März 2007 mit zwei Entscheidungen das Mitbestimmungsrecht der Personalräte bei der Einrichtung und Besetzung von sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ bestätigt. In Düsseldorf begrüßte BSBD-Landesvorsitzender Klaus Jäkel diese Entscheidung nachdrücklich: „Endlich hat das Bundesverwaltungsgericht in einer überaus strittigen Frage die Mitbestimmung gestärkt und für Rechtssicherheit gesorgt. Absehbaren Missbrauchsmöglichkeiten wird durch die Beteiligung der Personalräte künftig angemessen vorgebeugt.“

Nach § 16 Abs. 3 des Sozialgesetzbuchs – Zweites Buch – sollen für Dauerarbeitslose Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten geschaffen werden. Den Personen, die solche Arbeiten verrichten, wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt. In den vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Streitfällen kamen Arbeitslose bei Stadtverwaltungen in folgenden Funktionen zum Einsatz: Betreuung des Informationsschalters im Stadthaus, Aktualisierung und Umorganisation des Bauaktenarchivs, gärtnerische Pflegearbeiten in den öffentlichen Grünanlagen, Unterstützungsarbeiten in Kindertagesstätten und Jugendzentren sowie bei örtlichen Erhebungen und Geschwindigkeitsmessungen. Die Einsatzdauer betrug sechs Monate, die Mehraufwandsentschädigung bis zu 1,30 Euro/Stunde, die wöchentliche Beschäftigungszeit betrug zwischen zwanzig und dreißig Stunden.

In den jetzt entschiedenen Fällen hatten die Personalvertretungen jeweils ihre Beteiligung eingefordert und geltend gemacht. Die betroffenen Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltungen waren diesen Forderungen jeweils mit der Begründung entgegen getreten, dass keine Einstellungen im eigentlichen Sinne des Personalvertretungsrechts vorlägen.

Unter dem personalvertretungsrechtlichen Begriff der Einstellung wird allgemein die Eingliederung in die Dienststelle durch Aufnahme einer weisungsabhängigen Tätigkeit verstanden; ein Arbeitsverhältnis muss nicht notwendig begründet werden. Die Frage, ob der Einsatz von „Ein-Euro-Kräften“ als mitbestimmungspflichtige Einstellung zu werten ist, wird in der Rechtsprechung und im Schrifttum unterschiedlich beantwortet. Auch in den beiden vorliegenden Fällen waren die Vorinstanzen zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangt.

Der 6. Senat des Bundesverwaltungsge-



**BSBD-Vorsitzender Klaus Jäkel begrüßt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.**

richts gab den Personalräten Recht und bestätigte das eingeforderte Mitbestimmungsrecht. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unterliegen bei der Verrichtung von im öffentlichen Interesse liegenden zusätzlichen Arbeiten wie Arbeitnehmer der Weisungsbefugnis des Dienststellenleiters. Dieser ist bei der Auswahl des Personenkreises nicht an die Entscheidung der für die Leistung von Arbeitslosengeld II zuständigen Arbeitsgemeinschaft (Arge) gebunden.

**Den Personalvertretungen, so das Gericht, komme daher im Interesse der regulären Beschäftigten die Prüfung der Frage zu, ob der betreffende Hilfebedürftige für die fragliche Tätigkeit geeignet ist und ob die ausgewählten Einsatzbereiche das Merkmal der Zusätzlichkeit erfüllen. Hierdurch soll nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts sichergestellt werden, dass durch die Tätigkeit erwerbsfähiger Hilfebedürftiger reguläre Beschäftigungsmöglichkeiten nicht verdrängt werden.**

BVerwG 6 P 4.06 –

Urteil vom 21. März 2007

BVerwG 6 P 8.06 –

Beschluss vom 21. März 2007



Das Bundesverwaltungsgericht stärkt die Mitbestimmung der Personalräte.

**Redaktions-  
schluss**

für die nächste  
Ausgabe

**15. Mai 2007**

**Besuchen Sie uns im Internet**

**www.bsbd-nrw.de**

### Kleine Weisheiten

**Um ein Mensch zu werden,  
braucht man nicht neun Monate,  
sondern 60 Jahre.**

*André Malraux (1901-76),  
französischer Politiker, Schriftsteller  
und Kritiker*



## Muss das Kind erst in den Brunnen fallen?

Zur Situation von Psychologen im NRW-Strafvollzug

**D**ie „Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Indikatoren zur Personalbemessung (AGIP)“ hat u. a. auch Kriterien vorgelegt, anhand derer die im Bereich des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges eingesetzten Fachdienste möglichst gerecht auf die einzelnen Anstalten verteilt werden. Hintergrund ist eine Vorgabe des Landesrechnungshofes zum Nachweis, dass das Personal sinnvoll und Kosten sparend eingesetzt wird. Die von der Arbeitsgruppe entwickelten Kriterien sind ausdrücklich nicht als Bedarfsberechnung deklariert, sie stellen vielmehr ein Instrumentarium zur Verteilung der vorhandenen Stellenkontingente auf die Vollzugseinrichtungen des Landes dar.

Es lohnt sich, die für Psychologen verwendeten Schlüssel einmal näher zu betrachten. Im Folgenden werden im Hinblick auf die Stellenverteilung im Psychologischen Dienst exemplarisch die Verhältnisse im geschlossenen Erwachsenenvollzug für Männer beleuchtet.

Im Wesentlichen wird derzeit bei der „Stellenverteilung“ unterschieden zwischen

Kurzstrafen- und Langstrafenvollzug sowie dem Bereich der Untersuchungshaft. Die Schlüsselzahlen, nach der eine Psychologienstelle zugeteilt werden soll, ist nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe abhängig von der Zahl der an einem bestimmten Stichtag einsitzenden Gefangenen sowie der Dauer der zu verbüßenden Strafen.

### Erwachsenenvollzug

- Männer U-Haft über 21 Jahre = 1 Psychologe für 200 Gefangene
- Männer Strafhaft bis zu 1 Jahr = 1 Psychologe für 500 Gefangene
- Männer Strafhaft über 1 Jahr = 1 Psychologe für 160 Gefangene

Die Festlegung dieser Schlüsselzahlen unterstellt, dass bei zu längeren Haftstrafen Verurteilten ein wesentlich höherer psychologischer Arbeitsaufwand besteht, als dies bei Gefangenen der Fall ist, die zu Haftstrafen von unter einem Jahr verurteilt worden sind.

### Bedarf nach psychologischer Betreuung hat sich erhöht

Hier mag die irrierte Annahme mit eingeflossen sein, Gefangene mit relativ kurzen Haftstrafen bedürften keines großen diagnostischen oder behandlerischen Aufwandes. Diese durch die vollzugliche Praxis längst widerlegte Einschätzung beruht auf den Regelungen des § 6 des Strafvollzugsgesetzes. Hier heißt es: „Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.“ In den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 6 StVollzG wird diese „Ermächtigungsklausel“ präzisiert: „Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ist eine Behandlungsuntersuchung in der Regel nicht geboten.“ Beim Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes mögen diese Regelungen noch eine gewisse Berechtigung gehabt haben; in den zurückliegenden dreißig Jahren ist die gesellschaftliche Entwicklung über diese Vorschritt allerdings hinweggegangen. Heutzutage sind auch die Einrichtungen des Kurzstrafenvollzuges mit einer Klientel konfrontiert, die – im Gegensatz zu früher – mit deutlich größeren behandlungsbedürftigen Per-



sönlichkeitsdefiziten in den Vollzug gelangen.

Zwar ist es in derartigen Fällen tatsächlich nicht möglich, einen differenziert angelegten Vollzugsplan zu erstellen. Gleichwohl ist der Aufwand für Krisenintervention, Lockerungsdiagnostik und verhaltenstherapeutische Behandlung bei Gefangenen mit kurzen Haftstrafen vergleichbar, oftmals sogar höher als bei jenen Gefangenen, die dem Vollzug langfristig zur Verfügung stehen. Der Kurzstrafenvollzug ist vielfach mit wenig lebensstüchtigen, psy-



chisch labilen Menschen befasst, bei denen häufig die volle „Diagnostikbatterie“ angewandt werden muss, während im Langstrafenbereich bei wiederholten Lockerungen häufig lediglich eine diagnostische Fortschreibung erforderlich wird. Die hohe Fluktuation tut ein Übriges, diesen Aufwand nochmals zu steigern.

### Veränderungsbereitschaft endet mit der Entlassung

Zudem ist es auch bei Gefangenen mit relativ kurzen Freiheitsstrafen möglich und sinnvoll, neben der obligatorischen Entlassungsvorbereitung, therapeutische Maßnahmen zur Behandlung diagnostizierter Defizite durchzuführen. Hier sind subtile verhaltensorientierte wie auch ganzheitliche Maßnahmen denkbar, wie sie das Institut der Arbeitstherapie darstellt. Die Veränderungsmotivation eines Inhaftierten endet in der Regel mit Beendigung der Haft. Der diagnostizierte, persönlichkeitsabhängige Veränderungsbedarf sollte daher in der aktuellen Haftsituation aufgegriffen und realisiert werden, um die Veränderungsbereitschaft und die Betroffenheit des Gefangenen über sein eigenes Fehlverhalten noch nutzen zu können.

Die „Kurzstrafigen“ von heute sind die „Langstrafigen“ von morgen! Wenn „draußen“ 20 Therapiesitzungen häufig genügen, um Störungen zu beseitigen, weshalb dann nicht auch im Gefängnis, auch wenn zugegebenermaßen das dortige Setting nicht günstig ist. Es ist einfach falsch davon auszugehen, im Kurzstrafvollzug könne man nicht resozialisieren, behandeln oder gar therapieren.

Wir als Psychologen sollten uns auf unsere Kenntnisse der Grundlagen menschlichen Handelns und Denkens besinnen. Diese können grundsätzlich in allen Vollzugsformen genutzt werden, um bei Gefangenen dauerhafte Veränderungen herbei zu führen.

### Die jetzigen Verteilungskriterien gehen am Bedarf vorbei

Nicht wirklich berücksichtigt wird bei der Personalbemessung, dass sowohl bei „Kurz-“ als auch bei „Langstrafigen“ die Aufgaben des Psychologischen Dienstes vergleichbar sind. Als Beleg seien hier nur die besonders gründlichen Prüfungen im Vorfeld von Vollzugslockerungen ange-

führt, die – sehr zeitaufwändig – u.a. bei Sexual- und Gewaltstraftätern durchzuführen sind. Allerdings steht für diese Aufgabe im Langstrafenvollzug ein wesentlich größerer zeitlicher Rahmen bei geringerer Frequenz anfallender Prüfungen zur Verfügung.

Zwar sind vor der Bestimmung der Schlüsselzahlen Fragebogen an die Anstaltspsychologinnen und -psychologen ausgegeben worden, um die Häufigkeit bestimmter Tätigkeiten und deren jeweiligen zeitlichen Aufwand zu ermitteln. Allerdings durfte der dokumentierte zeitliche Aufwand pro Woche 41 Stunden nicht überschreiten. Allein diese Vorgabe verhinderte die Erhebung eines realistischen Bildes von der Belastungssituation des Psychologen im Strafvollzug. Das, was mit den Fragebogen erreicht worden ist, hat mit den Realitäten des Psychologischen Dienstes nicht mehr viel gemein.

Wenn man diese Vorgehensweise böswillig interpretiert, könnte man vermuten, dass auf kaltem Wege der „Zwei-Klassen-Vollzug“ eingeführt werden soll: Auf der einen Seite steht der Langstrafenvollzug mit seinen „höher-schweligen, anspruchsvolleren“ Aufgaben, auf der anderen Seite der Kurzstrafenvollzug, in dem es vor angeblich nicht oder kaum behandelbaren Gefangenen nur so wimmelt. Für diesen Bereich wird es folglich als ausreichend angesehen, Krisenintervention und Lockerungsdiagnostik zu betreiben. Diese



Grundannahme ist schlichtweg falsch. Der Aufwand im „Landstrafenvollzug“ ist nicht, wie die ermittelten Schlüsselzahlen suggerieren, dreimal so hoch wie der für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen ermittelte.

Soll es künftig auch zwei Klassen von Psychologen, Therapeuten und Diagnostikern geben? Tendenzen, einen solchen Weg zu gehen, spürt man bereits bei den Psychologen selber. Die approbierten Therapeuten fühlen sich mittlerweile als Psychologen erster Klasse. Wir wollen hier einmal die ketzerische Frage stellen: **„Wie viele Psychotherapeuten braucht der Vollzug eigentlich?“**

Dass Strafvollzug auch Prophylaxe bedeutet, scheint bei der Verteilung der knappen Ressourcen völlig in Vergessenheit geraten zu sein. Beginnt das Strafvollzugsgesetz erst dann zu greifen, wenn ein Gefangener eine längere Haftstrafe zu verbüßen hat? Oder hat sich bei der Stellenverteilung einfach der größere vollzugspolitische Einfluss jener Einrichtungen durchgesetzt, die in ihren Mauern Menschen mit einem höheren Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit beherbergen?

Soll es bei der Verteilung des vorhandenen Personals einigermaßen gerecht und

transparent zugehen, dann sollte man den tatsächlichen Bedarf ohne künstliche Begrenzung ermitteln und in allen Vollzugsformen mit einer identischen Quote, die sich auf der Basis der vorhandenen Stellen errechnet, befriedigen. Jede Verteilungsform, die den tatsächlichen Bedarf ausblendet, wird von den Betroffenen kaum akzeptiert werden können, weil stets der Anschein „administrativer Willkür“ vermutet werden kann. Wie dem auch sei: Der jetzt gefundene Verteilungsschlüssel bedarf in jedem Fall dringend der Überprüfung, wenn die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen wirklich zur Rückfallvermeidung genutzt werden soll. In dieser Hinsicht sollte alles daran gesetzt werden, den Vollzug der kurzen Freiheitsstrafen auch hinsichtlich der Personalumsetzung so auszustatten, dass eine effiziente, wirksame Vollzugsgestaltung realisiert werden kann, die nachdrücklich dem Ziel der Rückfallvermeidung verpflichtet ist. Oder: Muss das Kind erst in den Brunnen fallen?  
*Peter Rasche, Theo Wiczorek*

*Peter Rasche ist Psychologe an der JVA Essen und Vertreter der Psychologen im Landesausschuss des BSBD NRW, Theo Wiczorek ist Psychologe an der Justizvollzugsschule NRW und stellvertretender Landesvorsitzender des BSBD NRW.*

## Glosse

### Tach auch

Justus  
V. Anonymus



Na, wie isset? Alles klar? De Sonne scheint, un alles is iehsi.

Letztens im Nachdienst habe ich mir mal so überleht, wie dat is, wenn ich Justizminister wär. Nur mal anjenommen. Natürlich müsste ich auch unbequeme Entscheidungen durchsetzen, ohne dass die Betroffenen allzu viel da jejen machen können, zum Beispiel das Landesjustizvollzugsamt dichtmachen. Wie würd ich dat anstellen?

Wenn ich als erstes zum Präsidenten det Vollzugsamtes jehe und sach ihm: „Hallo Präsi, wat hältste davon, wir wollen dein Amt dichtmachen?“, dann würd der sagen „Nix!“ Un wenn ich ihm dat vielleicht erklären würde, von wegen schlanker Staat, Bürokratieabbau un alles, dann tät de mich nur jroß an-

kucken und sagen: „Alles Quatsch!“ Un wahrscheinlich hatte sojar recht. „Najut“, sach ich zu ihm, „dann schließen wir halt ne andere Behörde“. Aber wenn ich immer so weiter mach, krieje ich am Ende jar nix jeschlossen. Un dann sacht die Ef.De.Pe.: „Du sparst ja jarnix!“, un dann steh ich auch widder blöd da. Dat ist genau so, als würde ich meine Kinder jeden Tag frajen, wat

man halt 'nen dickes Fell haben. Ja, un wenn dat einijermaßen durchjestanden is, dann jeht man auf die Betroffenen zu un sacht, wir beteilijen euch ja alle, jeder darf wat sagen, nur eins steht fest: Dat Amt wird dicht jemacht.

Jenau so jeht dat, wenn man eine neue JotVauA in Ronsdorf bauen lassen will. Auch hier macht man zunächst alles

## Wenn ich Minister wär'

wollt ihr denn heute zu essen haben, un jeder sacht wat anders. Dat machse zweimal, un dann wird wieder jessen, wat aufem Tisch steht.

Also jeh ich anders an die Sache ran: Ich mach erst mal alles klar im stillen Kämmerlein in meinem Justizmysterium, un wenn et so weit is, dat nix mehr zurückjedreht werden kann, dann lass ich den Orth vonne Ef.De.Pe an die Öffentlichkeit jehen, un dann Aujen zu un durch. Prüjel jibbet sowieso. Muss

klar, damit keiner mehr zurück kann, un dann jeht man auf die Bürger zu un sacht, wir beteilijen euch ja alle, jeder darf wat sagen, nur eins steht fest: jebaut wird auf jeden Fall.

Tja, liebe Kollejen, ich wär 'ne brillante Justizminister jeworden, will ich aber jar nicht, sonst hätte ich de janze Driss am Bein.

*Tschöckes bis bald*  
**Euer Justus V. Anonymus**



## Volltreffer, Querschläger oder Rohrkrepiere?

Schießausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes

**D**ie Hochkultur der Chinesen hat zahlreiche Denker hervorgebracht, die sich mit den theoretischen Grundlagen des Lernens befasst haben. Einer der größten unter ihnen, Konfuzius, hat seine Erkenntnisse so zusammengefasst: „Sage es mir und ich werde es vergessen. Zeige es mir und ich werde mich erinnern. Lass es mich tun und ich werde es behalten.“ Der geneigte Leser mag sich zunächst etwas erstaunt fragen, welche Verbindung zwischen der Weisheit des Konfuzius und der Schießausbildung im NRW-Strafvollzug besteht. Dabei hat sich der chinesische Philosoph und Gelehrte intensiv mit Fragen der Bildung und Erziehung befasst. Die zitierte Weisheit, die das praktische Üben und dessen Wert für unser Gedächtnis preist, gilt unter Pädagogen und Psychologen bis auf den heutigen Tag als unbestritten. Deshalb hat auch ein qualifizierter Umgang mit Waffen im Justizvollzug die regelmäßige praktische Übung zwingend zur Voraussetzung. Jeder Vollzugspraktiker weiß, dass angesichts der eklatanten personellen Engpässe noch eine Menge zu tun bleibt, um die Kolleginnen und Kollegen sachgerecht auf den möglichen Schusswaffengebrauch vorzubereiten.

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt über 37 Justizvollzugsanstalten, denen teilweise noch Zweiganstalten angegliedert sind. Insgesamt sind in den Anstalten ca. 6000 Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes beschäftigt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jeder dieser Kolleginnen und Kollegen zum dienstlichen Führen der vollzugseigenen Schusswaffen verpflichtet werden. Da zu diesen Voraussetzungen unter anderem auch die Kenntnisse der gesetzlichen Anwendungsbestimmungen, der sichere Umgang mit den Schusswaffen und bestimmte Mindestanforderungen bezüglich der Schießleistungen gehören, hat der Gesetzgeber für diese Personengruppen eine Ausnahme vom Waffengesetz zugelassen. Eine der zwingend notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung des Sichtvermerks im Dienstaussweis, der zum Umgang mit Schusswaffen im dienstlichen Auftrag berechtigt, ist die Teilnahme an mindestens drei Übungsschießen pro Jahr, wie es in der Rundverfügung des Justizministeriums vom 16.06.1983 (2403 – IV A. 13) festgelegt ist.

Dieser genannte Personenkreis darf nämlich, ohne im Besitz eines Waffenscheins oder einer Waffenbesitzkarte zu sein, im dienstlichen Auftrag die Pistole P 7, die Maschinenpistole MP 5 und gegebenenfalls auch das Gewehr G 3 führen. Verbindliche Grundlagen für die Ausbildung an den Schusswaffen sind landeseinheitlich die Polizeidienstvorschriften 201 und 211.

### Der Status quo

Keine Vollzugseinrichtung im Land Nordrhein-Westfalen verfügt über einen eigenen Schießstand. Eine Tatsache, die bei der Durchführung des Übungsschießens einen nicht unerheblichen organisatorischen, finanziellen, personellen und zeitlichen Aufwand nach sich zieht. Einige Justizvollzugsanstalten und auch die Justizvollzugsschule des Landes NRW haben die Möglichkeit, polizeieigene Anlagen oder Schießstände der Bundeswehr anzumieten. Um mit der Pistole und mit der Maschinenpistole schießen zu können, ist ein Teil der Anstalten auf die Nutzung von Übungsräumen privater Schützenvereine ausgewichen. Teilweise halten Anstalten

das Übungsschießen zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung im Freien ab. Wiederum andere Anstalten schießen auf Anlagen, die für das Schießen mit Kleinkaliberschusswaffen konzipiert wurden. Diese Schießstände sind häufig nur für die Benutzung von Ringscheiben ausgelegt, so dass die vorgesehenen Symbol- oder Figurescheiben nicht benutzt werden können. Wiederum andere Schießstände sind nicht begehbar und lassen nur eine Schießentfernung von 25 Metern zu. Das ist eine Entfernung, die nur bedingt für das Übungsschießen mit der Pistole geeignet ist und die nur bei geübten Schützen halbwegs Sinn macht.

Noch wesentlich schwieriger gestaltet sich das Übungsschießen mit dem Gewehr G 3, das in einigen Justizvollzugsanstalten zum Ausstattungsstandard gehört. Es ist nicht ungewöhnlich, dass mangels geeigneter Übungsmöglichkeiten das Schießen mit dem G 3 über einen längeren Zeitraum ausfallen muss.

**Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Fortbildung für Waffenwarte. Hier wurden schon seit mehreren Jahren wenige**

**oder keine Veranstaltungen mehr angeboten. Eine praxismgerechte Ausbildung, die den Erfordernissen entspricht, sieht nach unserer Auffassung anders aus.** Die organisatorischen Defizite konnten in der Vergangenheit lediglich durch das Engagement einiger Weniger, hauptsächlich der zuständigen Waffenwarte, halbwegs kompensiert und ausgeglichen werden.

### Die Voraussetzungen ändern sich

Bisher war eine gewisse Autonomie der betroffenen Behörden gewahrt, da die Vollzugseinrichtungen selbst entscheiden konnten, von wem – Behörde oder privatem Vermieter – sie einen Schießstand anmieten. Dies wird sich zwangsläufig ändern. Die Polizei in NRW schießt seit einiger Zeit mit der so genannten „Action 4“-Munition. Der Vollzug hat sich dieser Entwicklung nicht angeschlossen und benutzt weiterhin Munition mit Vollmantelgeschossen. Diese Munition darf für eine unbestimmte Übergangszeit weiterhin auf einigen, nicht aber auf allen Schießständen der Polizei benutzt werden.



Viele Schießstände lassen das Aufstellen von Symbol- oder Figurescheiben gar nicht zu.

Spätestens wenn der vom Innenministerium angekündigte Erlass kommt, ist diese Übergangsregelung nur noch Makulatur. Ab diesem Zeitpunkt hat der Justizvollzug im Land NRW ein ernstes Problem und keine Alternative zur Nutzung der Schießstände von Schützenvereinen. Er muss sich mit Örtlichkeiten begnügen, die seinen Erfordernissen und Bedürfnissen oftmals nicht genügen.

Es wird auch zukünftig keine Umstellung bei der Munition vorgenommen werden. Anfragen an die Aufsichtsbehörde, ob „Action 4“-Munition wenigstens für die Übungsschießen angeschafft und benutzt werden dürfe, wurden abschlägig beschieden. Insofern bestehen wohl ernste Bedenken, die Mechanik der ohnehin nicht sehr robusten Pistolen der Firma Heckler & Koch könne durch die andere Munition noch stärker belastet werden und dann ausfallen.

### Trübe Zukunftsaussichten ?!

Ab diesem Punkt fällt es uns schwer, bei der weiteren Betrachtung der Entwicklung der zukünftigen Übungsmöglichkeiten mit den Schusswaffen sachlich zu bleiben. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass eine Behörde, der der mögliche Schusswaffengebrauch ins Aufgabenheft geschrieben worden ist, bei privaten Schützenvereinen hausieren gehen muss, um das zwingend notwendige und vorgeschriebene Übungsschießen durchführen zu können. Bei dem Betrachten des Ist-Zustands und der weiteren Entwicklung drängt sich uns die Frage nach dem Stel-



**Die Nutzung von Schießkinos der Polizei wird für den Vollzug nur noch für eine Übergangszeit möglich sein.**

lenwert der Schießausbildung im Justizvollzug auf.

Das Schaffen von geeigneten Übungsmöglichkeiten für den Umgang mit Schusswaffen gehört zur Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der Bevölkerung, zur Fürsorgepflicht des Landes gegenüber seinen Bediensteten und nicht zuletzt, so seltsam es bei einer flüchtigen Betrachtungsweise auch erscheinen mag, eine gute Ausbildung mit den Schusswaffen liegt auch im Interesse der Gefangenen. Erst eine qualitativ hochwertige Schießausbildung kann die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in konkreten Gefährdungslagen ermöglichen. Nur gut ausgebildete Beamtinnen und Beamte sind in der Lage, in angemessener Art und Weise im Bedarfsfall schnell, richtig und gesetzeskonform zu reagieren.

### Und die Moral von der Geschicht'?

In der Vergangenheit mussten Schusswaffen im Strafvollzug nur äußerst selten zum Einsatz gebracht werden. Jetzt aber darauf zu hoffen, dass dies immer so bleiben wird, wäre die schlechteste Möglichkeit der Problembewältigung. Schließlich hat sich die Sicherheitslage in unserem Land in den zurückliegenden Jahren deutlich verschärft. Und es muss damit gerechnet werden, dass sich die erhöhten Risiken auch auf den NRW-Strafvollzug auswirken werden. Deshalb ist der Strafvollzug gut beraten, die Ausbildung seiner Bediensteten an der Schusswaffe nicht zu vernachlässigen, sondern sie weiter sachgerecht auszubauen und die kodifizierten Mindeststandards zwingend einzuhalten. Bei der Verwirklichung dieser Zielsetzung könnte auch nichts schaden, wenn einmal über die Verbesserung der Infrastruktur nachgedacht würde. So schließt sich der Kreis und wird kommen wieder bei Konfuzius an: **„Sage es mir und ich werde es vergessen. Zeige es mir und ich werde mich erinnern. Lass es mich tun und ich werde es behalten.“**

*JVAI Norbert Reidenbach,  
JVAI Hans Udo Moczarski*

*Die beiden Autoren des vorstehenden Artikels sind als Lehrkräfte für die Fächer Vollzugspraxis, Waffenkunde und Sport an der JV-Schule des Landes NRW in Wuppertal tätig.*

## Heute schon gelacht?

### ■ Ärzte

Was ist Heuchelei?  
Wenn einem der Arzt „Gute Besserung!“ wünscht.

\*

### ■ Manager

Wie ist der Wechselkurs von Zloty, Pfund und Dollar?  
Ein Dollar ist gleich ein Pfund Zloty.

\*

### ■ Bundeswehr

Hauptmann zum Gefreiten beim Eignungstest:  
„Was ist mit ihrem linken Auge?“  
Gefreiter: „Das ist ein künstliches Auge.“  
Hauptmann: „Aus was ist denn so ein künstliches Auge?“  
Gefreiter: „Aus Glas, Herr Hauptmann.“  
Hauptmann: „Ja logisch, muss man ja schließlich durchschauen können.“

\*

### ■ Ärzte

Beim Hausarzt:  
„... uebrigens, Herr Mueller, Ihren letzten Scheck hat die Bank nicht angenommen. Er ist zurück gekommen!“ beklagt sich der Doktor.

„Das trifft sich gut, Herr Doktor, mein Rheuma ist nämlich auch zurück gekommen!!!“

\*

### ■ Bundeswehr

„Lesen Sie mal laut vor, was dort drüben auf der Tafel steht“, befiehlt der Arzt bei der Musterung des möglichen zukünftigen Rekruten.  
„Was für eine Tafel? Ich sehe keine!?!“  
„Sehr schön“, antwortet der Doc. „Es ist nämlich auch keine da! ... Tauglich!“

\*

### ■ Polizei

Ein Bauer wurde zu sechzig Tagen Gefängnis verurteilt. Seine Frau schrieb ihm wütend einen Brief: „Jetzt, wo du im Loch sitzt, erwartest du wohl von mir, dass ich das Feld umgrabe und Kartoffeln pflanze? Aber nein, das werde ich nicht tun!“  
Sie bekam als Antwort: „Trau dich bloß nicht, das Feld anzurühren, dort habe ich das Geld und die Gewehre versteckt!“  
Eine Woche später schreibt sie ihm erneut einen Brief: „Jemand im Gefängnis muss Deinen Brief gelesen haben. Die Polizei war hier und hat das ganze Feld umgegraben, ohne etwas zu finden.“  
Die Antwort ihres Mannes: „So, jetzt kannst du die Kartoffeln pflanzen!“



Versorgungsbezüge aus dem letzten Beförderungsamt:

## Wartefrist von drei Jahren verfassungswidrig

**E**tlliche Kolleginnen und Kollegen können künftig nach einer Beförderung mit einer höheren Pension rechnen. Das Bundesverfassungsgericht erklärte ein Gesetz für verfassungswidrig, nach dem ein Beamter nach einer Beförderung mindestens drei Jahre in seinem neuen Amt gearbeitet haben muss, um sein Ruhegehalt auf Grundlage der neuen Bezüge berechnet zu bekommen. Nach Angaben des höchsten deutschen Gerichts gilt diese Entscheidung nur für künftige Versorgungsbescheide. Geklagt hatte ein Richter, der nach etwas mehr als zwei Jahren in der neuen Gehaltsstufe pensioniert worden war und sein Ruhegehalt nicht nach der neuen Besoldungsgruppe erhalten hatte. Für den BSBD zeigte sich dessen Vorsitzender Klaus Jäkel überaus erfreut über den „Spruch“ aus Karlsruhe: „Der BSBD fühlt sich bestätigt. Die beruflichen Perspektiven der Kolleginnen und Kollegen werden sich durch diese Entscheidung künftig deutlich verbessern“.



BSBD-Chef Klaus Jäkel hochofret: „Der BSBD fühlt sich durch die Karlsruhe Entscheidung im vollen Umfang bestätigt!“

### Zur Erinnerung

In § 5 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist bestimmt, dass grundsätzlich die Dienstbezüge, die dem Beamten zuletzt zugestanden haben, ruhegehaltfähig sind. Diese Anknüpfung an das letzte Amt wird durch § 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes jedoch gleich wieder eingeschränkt. Nach dieser Vorschrift berechnen sich die Versorgungsbezüge des Beamten, der aus einem Beförderungsamt in den Ruhestand tritt und der die Bezüge aus diesem Amt nicht mindestens drei Jahre erhalten hat, nur nach den Bezügen des vorher bekleideten Amtes.

Ursprünglich hatte die Wartezeit ein Jahr betragen. Im Jahre 1975 war die Mindestfrist auf zwei Jahre angehoben worden. Die Erhöhung der Wartezeit auf zwei Jahre hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Juli 1982 als noch verfassungsgemäß erachtet.

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 ist die Wartezeit schließlich im Hinblick auf die Finanzlage der öffentlichen Haushalte und der steigenden Versorgungslasten auf drei Jahre verlängert worden.

### Die Entscheidung

Auf eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Greifswald entschied nun der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 20. März 2007 (2 BvL 11/04), dass der vom Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zu beachtende Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt eine Verlängerung der Wartefrist auf mehr als zwei Jahre nicht zulässt. § 5 Abs. 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz ist daher für nichtig zu erklären. **Im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungsbescheide bleiben von dieser Entscheidung jedoch unberührt.**

Der Vorlage lag der Fall eines Richters zugrunde, der im November 2001 zum Direktor eines Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2) ernannt und im Januar 2004 pensioniert worden war. Das Landesbesoldungsamt hatte der Berechnung seiner Versorgungsbezüge auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz die Besoldungsgruppe R 1 zugrunde gelegt.

Zu den vom Gesetzgeber zu beachtenden

hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt, dass das Ruhegehalt unter Wahrung des Leistungsprinzips und Anerkennung aller Beförderungen aus dem letzten Amt zu berechnen ist. Die in einer Beförderung liegende Anerkennung ist nicht auf die Zeit beschränkt, während der sich der Beamte im Dienst befindet, sondern muss sich auch auf sein Ruhegehalt auswirken. Seit jeher wurden daher die Versorgungsbezüge des Beamten auf der Grundlage der Dienstbezüge seines letzten Amtes festgesetzt. Dieser Grundsatz gilt nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht uneingeschränkt. Voraussetzung der Versorgung nach Maßgabe des letzten Amtes ist ein Mindestmaß an Nachhaltigkeit der diesem Amt entsprechenden Leistung.

Eine Ausdehnung der Wartefrist auf drei Jahre ist nach Entscheidung des obersten Gerichts mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar. Sie modifiziert den Grundsatz der amtsgemäßen Versorgung nicht mehr, sondern verändert ihn grundlegend. Das Anliegen, Gefälligkeitsbeförderungen zu verhindern und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine allzu kurze Dienstzeit dem in Reichweite des Ruhestands Beförderten nicht mehr die Möglichkeit bietet, eine hinreichende Leistung im Beförderungsamt zu erbringen, ließ die gesetzliche Festlegung einer Zwei-Jahresfrist gerade noch zu. Eine weitere Ausdehnung kann aufgrund des verfassungsrechtlich geschützten Strukturprinzips der Versorgung aus dem letzten Amt nicht mehr gerechtfertigt werden.

Die Karlsruher Richter bekräftigten, dass eine Wartefrist von drei Jahren keineswegs darauf gestützt werden könne, der Beförderte müsse Gelegenheit haben, die dem Beförderungsamt entsprechenden Leistungen über einen hinreichenden Zeitraum zu erbringen. Aus einer Vielzahl bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen ergibt sich, dass im Beamtenrecht grundsätzlich bereits nach einer erheblich kürzeren Zeit als drei Jahren von einer Bewährung des Beamten in einem höherwertigen Amt ausgegangen werden kann. Diesen Vorschriften liegt erkennbar die Einschätzung zugrunde, dass auch eine Tätigkeit von weniger als drei Jahren vor dem Erreichen der gesetzlichen Alters-



Bundesverfassungsgericht „kassiert“ Wartefrist für Versorgung aus dem letzten Amt.

grenze dem Beamten noch ausreichend Möglichkeit gibt, das höhere Amt und die damit verbundenen Aufgaben effektiv und zum Nutzen seines Dienstherrn wahrzunehmen.

### Stellungnahme der Bundesregierung unbeachtlich

Auch in Bezug auf die Stellungnahme der Bundesregierung, die vorgetragen hatte, eine Anhebung der Frist sei bereits wegen der allgemeinen Haushaltslage, der Symmetrie von Dienst- und Versorgungszeiten sowie der Änderungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung gerechtfertigt, widersprach das Verfassungsgericht mit erfreulicher Deutlichkeit. Gerade diese Gesichtspunkte seien nicht geeignet, die Verlängerung der Wartefrist auf drei Jahre zu rechtfertigen.

Könnte die finanzielle Situation der öffentlichen Hand für sich bereits eine Kürzung

der Alimentierung rechtfertigen, stellen die Richter klar, wäre diese dem uneingeschränkten Zugriff des Gesetzgebers eröffnet. Die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung sei aber keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand, nach politischen Dringlichkeitsbewertungen oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lasse. Auch der Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung rechtfertigte keine Verlängerung der Wartefrist.

Nach der Systematik des Beamtenversorgungsrechts ist nicht die Dauer der Versorgungszeit, sondern diejenige der Tätigkeit im aktiven Dienst für die Höhe der Versorgungsbezüge maßgeblich, entschied das Gericht. Die dreijährige Wartefrist könne schließlich nicht auf die Absicht des Versorgungsgesetzes 1998 gestützt wer-

den, rentenrechtliche Änderungen auf die Beamtenversorgung zu übertragen. Die Verlängerung der Wartefrist sei vorliegend schon deshalb nicht durch etwaige sozialversicherungsrechtliche Änderungen gerechtfertigt, weil die Karenzzeit im Rentenrecht keine Entsprechung finde.

Dort wird das Einkommen auch in den letzten beiden Jahren vor dem Erreichen der Altersgrenze uneingeschränkt berücksichtigt.

**BSBD**-Chef Klaus Jäkel zeigte sich hoch erfreut, dass dem Gesetzgeber seitens der Verfassungsrichter endlich einmal der Spiegel vorgehalten worden sei. „Seit Jahren beklagen wird, dass bei den zahlreichen Übertragungen rentenrechtlicher Regelungen auf den Versorgungsbereich seitens der Bundesregierungen regelmäßig Überkompensation betrieben worden ist. Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht dem im vorliegenden Fall einen Riegel vorgeschoben!“

## Der Jugendstrafvollzug ist besser als sein Ruf !

**S**eit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries im Frühjahr 2004 eine umfangreiche Rückfallstatistik vorgelegt hat, dient diese Studie vielen Landesjustizverwaltungen als Grundlage zur Durchsetzung ihrer ideologisch verbrämten Vorstellungen. Unter Hinweis darauf, dass zu Jugendstrafen ohne Bewährung verurteilte Personen ein Rückfallrisiko von 77,8 Prozent aufweisen, wird in einigen Bundesländern nach vermeintlichen Alternativen besonders zum Jugendstrafvollzug gesucht. In Baden-Württemberg und Brandenburg praktiziert man bereits die Herausnahme einer bestimmten, vermeintlich besonders erziehungsfreundlichen Klientel aus dem Jugendstrafvollzug. In Düsseldorf bezeichnete Landesvorsitzender Klaus Jäkel diese seit geraumer Zeit zu beobachtende Entwicklung als ignorant und scheinheilig, weil sie die positiven Wirkungen des Jugendvollzuges einfach nicht zur Kenntnis nehme. „Vielen Privatisierungs-Euphorikern passt es ganz einfach nicht ins Konzept, die Wirkungen des Jugendvollzuges zutreffend in der Öffentlichkeit zu vermitteln“.

Dabei hatte Bundesjustizministerin **Brigitte Zypries** im Rahmen ihrer damaligen Presseerklärung zur Vorstellung der Rückfallstudie bereits darauf aufmerksam gemacht, dass zu **Jugendstrafe ohne Bewährung** verurteilte Täter besonders häufig rückfällig würden. Für Täter indes, die zu **Jugendstrafe mit Bewährung**, zu Geldstrafe oder zu sonstigen Entscheidungen nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilt worden seien, könne hingegen eine deutlich günstigere Rehabilitationsschance nachgewiesen werden. Doch auch diese oft zitierten Ergebnisse der Rückfallstudie sind nur die halbe Wahrheit.

### 55 Prozent kehren nicht in den Strafvollzug zurück

Um die Wirkungen des Jugendstrafvollzuges richtig einschätzen zu können, muss man sich klar machen, um welche Personengruppe es sich handelt, und welche Institutionen sich im Vorfeld des Jugendvollzuges bereits erfolgreich um die Erziehung dieser jungen Straftäter bemüht haben. Bevor für junge Delinquenten der stationäre Jugendstrafvollzug Realität wird, haben die Familie, die Schule und Erziehungsmaßnahmen der Jugendhilfe ebenso wenig eine Verhaltensänderung bewirkt, wie Geld- oder Bewährungsstrafen. In den Jugendvollzug gelangen somit nur solche jungen Menschen, bei denen alle anderen Methoden der Verhaltensbeein-



Landesvorsitzender Klaus Jäkel hält den Jugendstrafvollzug für bemerkenswert erfolgreich!

flussung zu 100 Prozent versagt(!) haben. Zutreffend ist, dass von diesem Personenkreis nach der Rückfallstatistik in einem Zeitraum von vier Jahren 77,8 Prozent rückfällig geworden sind, wenn man jede Form staatlicher Folgeaktionen berücksichtigt. Fragt man hingegen, zu welchem

Prozentsatz diese Population wieder dem Strafvollzug zugeführt werden muss, dann sehen die Verhältnisse im Hinblick auf die Wirksamkeit des Jugendstrafvollzuges wesentlich günstiger aus. **So lässt sich lediglich für 45,1(!) Prozent der jungen Straftäter eine nochmalige stationäre Unterbringung im Strafvollzug nicht vermeiden.**

Und damit erhebt sich die nur zu berechnete Frage: Ist der Jugendstrafvollzug wirklich derart wirkungslos, wie seine Kritiker Glauben machen wollen? Oder ist es nicht vielmehr ein Erfolg, wenn 54,9 Prozent jener Täter, bei denen alle anderen Erziehungsmittel wirkungslos verpufft sind, nicht wieder in den Strafvollzug zurückkehren müssen? Für Vollzugspraktiker ist jedenfalls klar, dass auch eine Veränderung der Intensität kriminellen Verhaltens einen Erziehungserfolg darstellt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Räuber nicht mehr einschlägig straffällig wird, aber trotzdem in der Rückfallstatistik als Versagensfall gezählt wird, weil er eine Geldbuße wegen „Schwarzfahrens“ erhalten hat.

**Für die Angehörigen des Strafvollzuges zählt daher nur die Rückkehr in den Strafvollzug als Versagensfall, weil bei allen anderen Fällen eine positive Wirkung des Jugendvollzuges nachweisbar ist. Wenn man nun den Blick darauf richtet, dass der Jugendvollzug in rd. 55 Prozent aller Fälle das kriminelle Verhalten der jungen Straftäter positiv be-**



**einflusst und dauerhaft verändert, dann erbringt der Jugendstrafvollzug eine bemerkenswerte gesellschaftliche Leistung!**

Die Schweiz, die derzeit über keinen originalen Jugendvollzug verfügt, scheint auch dieser Auffassung zu sein, weil sie intensiv darüber nachdenkt, eine dem deutschen Jugendstrafvollzug vergleichbare Vollzugsform einzuführen. Nach Einschätzung namhafter schweizerischer Vollzugspraktiker ist die Praxis, ausschließlich auf ambulante und teilstationäre Interventionen zu setzen, gründlich gescheitert.

**Jugendvollzug weiter intensivieren**

Landesvorsitzender **Klaus Jäkel** forderte die politischen Verantwortungsträger



Mit dem im Entwurf vorliegenden Jugendstrafvollzugsgesetz müssen die Rahmenbedingungen in den Vollzugseinrichtungen weiter verbessert werden. Der Jugendstrafvollzug ist aber bereits heute besser als sein Ruf.



Berufliche Qualifizierung im Jugendvollzug bildet eine wesentliche Grundlage für die Rückführung junger Menschen in das gesellschaftliche Leben.

nachdrücklich auf, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. „Der Jugendstrafvollzug ist besser als sein Ruf! Er stellt seine Effizienz Tag für Tag unter Beweis, während Teile der Politik in Ignoranz verharren und in untaugliche Projekte investieren, die die rechtlichen Möglichkeiten der Privatisierung austesten sollen. Dabei werden dem Strafvollzug dann zur Finanzierung dieser utopischen Projekte die dringend benötigten sächlichen und personellen Ressourcen gekürzt, wie dies gegenwärtig bereits in Baden-Württemberg und

Brandenburg realisiert bzw. angedacht wird.“, kritisierte **BSBD-Chef Jäkel** die justizpolitische Fehleinschätzung gewisser politischer Kreise. Gleichzeitig appellierte er an die Landesjustizverwaltung, sie solle für die Zukunft auf kostspielige und ineffektive Experimente verzichten und sich vermehrt der Verbesserung der Rahmenbedingungen des Jugendvollzuges zuwenden, **der nachgewiesen habe, dass er auch dann noch Wirkung entfalten könne, wenn alle anderen Erziehungsmaßnahmen bereits gescheitert seien.**

JAV-Wahlen 2007:

**Nachwuchskräfte des Vollzuges wählen ihre Interessenvertretungen**

**D**er 24. Mai 2007 ist für die Nachwuchskräfte des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges von besonderer Bedeutung. Sie haben Gelegenheit, ihre Jugend- und Auszubildendenvertretungen neu zu wählen. Bei den zurückliegenden Wahlen konnte der BSBD mit seinen Kandidatinnen und Kandidaten auf Haupt-, Bezirks- und Ortsebene jeweils herausragende Erfolge erzielen. Der BSBD ist bestrebt, den überwältigenden Zuspruch der jungen Kolleginnen und Kollegen auch künftig durch eine sachorientierte, kämpferische Interessenvertretung zu rechtfertigen. „Mit der weiteren Intensivierung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit und deren konsequente Ausrichtung auf die spezifischen Interessenlage der Nachwuchskräfte versuchen wird, die Berufsanfänger/innen davon zu überzeugen, dass eine wirksame Vertretung der Interessen der Berufsgruppenminderheit der Strafvollzugsbediensteten eine eigenständige Gewerkschaft erfordert. Dies ist uns bei den zurückliegenden Wahlen gelungen und auch für die JAV-Wahlen 2007 bin ich überaus optimistisch“, zeigt sich der stv. BSBD-Landesvorsitzende **Theo Wiczorek (Wuppertal)** erwartungsfroh, was das Abschneiden der „Gewerkschaft Strafvollzug“ bei dem anstehenden Urnengang betrifft.

Die zurückliegenden Jahre waren bezüglich der Gewerkschaftsarbeit von dem Kampf geprägt, eroberte Positionen vor dem Zugriff der Haushaltssanierer zu sichern. Verteilungsspielräume waren praktisch nicht vorhanden, was auch die ehrenamtlich organisierte Gewerkschaftsarbeit, wie sie im Strafvollzug vorzufinden ist, mitunter zu einem wenig lustvollen Unternehmen machte. Natürlich ist man von dem Nutzen der eignen Arbeit eher überzeugt, wenn den Kolleginnen und Kollegen Einkommenszuwächse und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen präsentiert werden können. Aber bleiben wir ob-



BSBD-Jugend: „Wir sorgen für frischen Wind!“

jektiv: Wenn man die Arbeit des **BSBD** betrachtet, kommt man nicht umhin, feststellen zu müssen, dass die Interessenvertretung auch im Vergleich zu weit größeren Gewerkschaften bei der Bewahrung dessen, was in der Vergangenheit erreicht worden ist, überaus erfolgreich war. **Theo Wiczorek** erinnert zu recht an die Verhinderung der Privatisierung weiter Teile des Strafvollzuges, die seitens der bis 2005 amtierenden rot-grünen Landesregierung vehement angestrebt wurde. Wäre der gewerkschaftliche Kampf, an dem sich seinerzeit mehrere tausend Kolleginnen und Kollegen bei Demonstrationen und In-



Theo Wiczorek sieht den JAV-Wahlen optimistisch entgegen!

fo-Ständen in den Großstädten des Landes beteiligten, gescheitert, hätte dies zu einem Abbau von rund 2000 Arbeitsplätzen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug führen können. „Eine solche Entwicklung“, stellt **Wiczorek** fest, „wäre sowohl für die etablierten Vollzugskräfte als auch für die neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen von gravierender Bedeutung gewesen. Mit der Privatisierung hätten die Bediensteten des Strafvollzuges eine Verschlechterung der beruflichen Perspektiven erlitten. Viele Jahre wären kaum noch Beförderungen möglich gewesen, weil alle frei werdenden Stellen dem Rotstift zum Opfer gefallen wären. Aber auch die Nachwuchskräfte, die in wenigen Wochen zur Urne schreiten, wären betroffen gewesen, weil ihnen die Möglichkeit für ein berufliches Engagement im Strafvollzug verschlossen geblieben wäre. Auf diesen Arbeitsplätzen säßen vielmehr Kräfte von privaten Sicherheitsunternehmen“.

Nicht ohne Stolz sieht der **BSBD** in der Verhinderung der Privatisierung einen seiner größten gewerkschaftlichen Erfolge, der in seinen Dimensionen nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Für Nordrhein-Westfalen scheint die Privatisierung im Strafvollzug vorerst vom Tisch zu sein. Wenn die private Gefängnisindustrie jedoch in anderen Bundesländern Fuß fasst, erinnert sei nur an Hünfeld (Hessen), Offenburg (Baden-Württemberg) und Burg (Sachsen-Anhalt), dann heißt es, auch künftig wachsam zu sein, weil uns das Problem ansonsten unvorbereitet vor die Füße fallen könnte. Nachdem die wirtschaftliche Konjunktur angesprungen ist und die Steuereinnahmen wieder sprudeln, scheint die Durststrecke der vergangenen Jahre vorbei zu sein. Dies eröffnet auch für den **BSBD** neue Perspektiven und Spielräume. Gerade die Nachwuchskräfte, die sich für den **BSBD** als Kandidatinnen und Kandidaten

zur Verfügung stellen, haben sich deshalb zum Ziel gesetzt, ihre ganz spezifischen Anliegen in der neuen Wahlperiode offensiv zu vertreten. Sie verfolgen die Intention, die Rahmenbedingungen für die Ausbildung im Strafvollzug so optimal wie nur irgend möglich auszugestalten. **Theo Wiczorek**, der als unmittelbarer Ansprechpartner der **BSBD**-Landesleitung für die Jugendvertreter fungiert, unterstützt diese Bemühungen und Intentionen. „Wir wollen mittelfristig erreichen, dass sich die Widerrufsbeamten während des Vorbereitungsdienstes ausschließlich auf den Erwerb von Berufsqualifikationen konzentrieren können, ohne in den Vollzugseinrichtungen als leicht verfügbare Personalreserve zur Vergrößerung der viel zu kleinen Personaldecke „missbraucht“ zu werden“, erläutert **Wiczorek**. Die Politik, so der Gewerkschafter, habe auch beim Personal des Vollzuges nach der „Rasenmähermethode“ gespart. Deshalb sei es nicht weiter verwunderlich, wenn sie jetzt vor einem Scherbenhaufen stehe. Besonders der tragische Foltermord in der JVA Siegburg habe verdeutlicht, dass der Vollzug seinen originären Aufgaben wegen der personellen Ausblutung in der Vergangenheit nur noch unzureichend nachkommen könne. Anstatt für Vorkommnisse stets nach den Schuldigen vor Ort zu suchen, sollten sich die politischen Verantwortungsträger an die eigne Nase fassen, die Fehlentwicklungen eingestehen und durch eine Aufgaben angemessene Personalausstattung den Dampfer „Strafvollzug“ wieder auf Kurs bringen. Der **BSBD** werde jedenfalls künftig verstärkt darauf achten, dass die Personalprobleme des Vollzuges nicht zu Lasten und auf dem Rücken der jungen Kolleginnen und Kollegen ausgetragen würden, zeigte sich **Wiczorek** überzeugt von der Schlagkraft und Effizienz der **BSBD**-Jugend, die sich mit ihren Mandatsträgern am **24. Mai 2007** zur Wahl stellt.

## Heute schon gelacht?

### ■ Beamte

Ein Amerikaner, ein Engländer und ein deutscher Beamter unterhalten sich. Der Amerikaner ist blind, der Engländer sitzt im Rollstuhl und der deutsche Beamte hat einen gebrochenen Arm. Plötzlich steht Jesus vor ihnen und fragt, was er für sie tun kann. Der Amerikaner sagt, er wolle wieder sehen können. Jesus streicht ihm über die Augen, der Amerikaner kann wieder sehen. Dann streicht Jesus dem Engländer über die Beine und der Engländer kann wieder gehen. Sagt der deutsche Beamte: „Bevor du jetzt irgendetwas machst, denk daran, ich bin noch vier Wochen krankgeschrieben.“

\*

### ■ Beamte

Ein Beamter geht über eine Brücke.

Plötzlich stürzt die Brücke ein. Warum? Der Klügere gibt nach . . .

\*

### ■ Beamte

Zwei Kandidaten für den gehobenen Dienst sitzen vor dem Zimmer der Prüfungskommission. Beide sind mächtig aufgeregt. Der Erste wird hereingerufen. Der Vorsitzende erklärt: „Wir stellen Ihnen eine Frage, Sie haben das Recht auf eine Gegenfrage, diese wird von uns beantwortet und dann erwarten wir Ihre Antwort. Haben Sie das verstanden?“ Kandidat: „Ja.“  
Vorsitzender: „Die Frage lautet: Es ist aus Leder und wird an den Füßen getragen. Was ist das?“ Kandidat: „Hat es Schnürsenkel?“ Vorsitzender: „Ja.“ Kandidat: „Dann muss es ein Paar Schuhe sein.“  
Vorsitzender: „Richtig, sie haben bestanden.“

Der Kandidat geht raus. Der zweite Anwärter stürzt sich nervös auf ihn. „Wie läuft das da drin?“ Erster: „Die stellen dir eine Frage, du stellst eine Gegenfrage, bekommst eine Antwort und dann musst du die Frage beantworten.“ Zweiter: „Und was haben die gefragt?“ Erster: „Es ist aus Leder und wird an den Füßen getragen.“ Zweiter: „Und was hast du gefragt?“ „Hat es Schnürsenkel?“ „Und was haben die geantwortet?“ „Ja.“ „Und, was hast du geantwortet?“ „Dann ist es ein Paar Schuhe. Damit hatte ich bestanden.“ Der zweite Anwärter wird hereingerufen. Der Vorsitzende erklärt auch ihm noch einmal den Ablauf. Der Kandidat erklärt, dass er alles verstanden habe. Vorsitzender: „Ihre Frage lautet, es hängt an der Wand und macht Ticktack. Was ist das?“ Kandidat 2: „Hat es Schnürsenkel?“ Vorsitzender: „Nein.“  
Kandidat 2: „Dann muss es ein Paar Sandalen sein!“



JAV-Wahlen 2007

## Das Erreichte verteidigen, das Notwendige verwirklichen, die Zukunft gewinnen!

### Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am **24. Mai 2007** entscheiden die Nachwuchskräfte des Vollzuges über die Zusammensetzung der Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf Haupt-, Bezirks- und Ortsebene. Mit Ihrem Votum entscheiden Sie maßgeblich darüber, ob die **BSBD**-Jugend ihre erfolgreiche Arbeit in den Beteiligungsgremien im Interesse der Solidargemeinschaft fortsetzen kann. Überlassen Sie nichts dem Zufall. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch! Entscheiden Sie sich für engagierte, sachorientierte und kompetente Arbeit in den Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Hierfür stehen die Kandidatinnen und Kandidaten des **BSBD**. Sie haben es in der Hand. Wählen Sie am **24. Mai 2007**  
**Liste 2 dbb beamtenbund und tarifunion Arbeitsgemeinschaft Justiz!**

Für die Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung beim Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen kandidieren:

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	Beschäftigungsbehörde
1	Michaela Schubert	JVOS-Anwärterin	JVA Herford
2	Ronny Findeis	JVOS-Anwärter	JVA Attendorn
3	Andrea Gellert	JVOS-Anwärterin	JVA Bochum
4	Sven Michael Bücherl	JVOS-Anwärter	JVA Siegburg
5	Lars Machaczek	JVOS-Anwärter	JVA Bielefeld-Brackwede I
6	Johannes Penners	JVOS-Anwärter	JVA Heinsberg
7	Sven Schneider	JVOS-Anwärter	JVA Detmold
8	Sabrina Warwzyniak	JVOS-Anwärterin	JVA Bochum
9	Frank Bauer	JVOS-Anwärter	JVA Heinsberg
10	Christian Kirsch	JVOS-Anwärter	JVA Bochum
11	Andreas Hasenbach	JVOS-Anwärter	JVA Siegburg
12	Klaus Pallasch	JVOS-Anwärter	JVA Duisburg-Hamborn
13	Roger Wolff	JVOS-Anwärter	JVA Siegburg



Michaela Schubert



Ronny Findeis



Swen Bücherl



Lars Machaczek



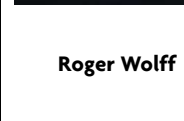
Johannes Penners

Für die Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen kandidieren:

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	Beschäftigungsbehörde
1	Klaus Pallasch	JVOS-Anwärter	JVA Duisburg Hamborn
2	Roger Wolff	JVOS-Anwärter	JVA Siegburg
3	Sven Schneider	JVOS-Anwärter	JVA Detmold
4	Christian Kirsch	JVOS-Anwärter	JVA Bochum
5	Sven Michael Bücherl	JVOS-Anwärter	JVA Siegburg
6	Sabrina Warwzyniak	JVOS-Anwärterin	JVA Bochum
7	Lars Machaczek	JVOS-Anwärter	JVA Bielefeld-Brackwede I
8	Ronny Findeis	JVOS-Anwärter	JVA Attendorn
9	Michaela Schubert	JVOS-Anwärterin	JVA Herford
10	Andreas Hasenbach	JVOS-Anwärter	JVA Siegburg
11	Andrea Gellert	JVOS-Anwärterin	JVA Bochum



Klaus Pallasch



Roger Wolff



Sven Schneider



**Stärken Sie am 24. Mai 2007 den Kandidatinnen und Kandidaten des BSBD den Rücken, damit Sie Ihre Interessen wirksam, effizient und erfolgreich vertreten können. Machen Sie von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch. Es kommt auf Ihre Stimme an!!**

**Mit solidarischen Grüßen: Ihre BSBD-Landesleitung**